

86. Unter welchen Voraussetzungen ist das Reichsgericht nach § 28 Abs. 2 Fr.G.Ges. zur Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständig, wenn es sich darum handelt, eine Eintragung im Standesregister durch Hinzufügung eines Adelstitels zu berichtigen? Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 §§ 65 flg.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 16. Januar 1908 i. S. v. St. Beschw. Rep. IV. 438/07.

I. Amtsgericht Gießen.

II. Landgericht daselbst.

Auf Antrag des Majors a. D. von St. in Potsdam hatte das Amtsgericht angeordnet, daß das Großherzoglich Hessische Standesamt in Gießen die Eintragungen im Geburtsregister, betreffend die Geburt der beiden Söhne des Antragstellers, durch den Vermerk zu berichtigen habe: Hauptmann G. von St. sei berechtigt, den Freiherrntitel zu führen. Das Königlich Preussische Heroldsamt in Berlin legte sofortige Beschwerde ein. Das Landgericht hat darauf die Anordnung des Amtsgerichtes aufgehoben. Sodann hat der Antragsteller weitere sofortige Beschwerde erhoben. Das Reichsgericht hat beschlossen, die Entscheidung über diese ihm vorgelegte weitere Beschwerde abzulehnen.

Gründe:

„Die von dem Beschwerdeführer Major a. D. G. von St. gegen den Beschluß des Landgerichtes in Gießen vom 30. Oktober 1907 eingelegte weitere sofortige Beschwerde ist durch Beschluß des I. Zivilsenates des Oberlandesgerichtes in Darmstadt vom 4. Dezember 1907 mit dem Hinweis auf § 28 des Gesetzes über die Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Reichsgerichte zur Entscheidung vorgelegt worden. Das Oberlandesgericht hält eine Zurückweisung der weiteren Beschwerde aus Rechtsgründen für geboten, glaubt jedoch eine seiner Rechtsauffassung entsprechende Entscheidung nicht erlassen zu dürfen, weil dies seiner Annahme nach im Widerspruche stehen würde mit den in zwei Fällen auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidungen des Königlich Preussischen Kammergerichtes, nämlich mit der Entscheidung vom 21. November 1904, mitgeteilt in der von Mugdan u. Falkmann herausgegebenen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 10 S. 42 fig. und in Johow's Jahrbuch Bd. 28 A S. 167 fig., und sodann mit der Entscheidung vom 29. November 1906, die sich auf die standesamtliche Beurkundung der Eheschließung des Beschwerdeführers bezieht.

Allein wenn es auch richtig ist, daß die in dem Vorlegungsbeschlusse begründete Rechtsauffassung des Oberlandesgerichtes mit der des Kammergerichtes nicht übereinstimmt, so hat doch die Abweichung mit der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift nichts zu tun.

Zunächst stimmen beide Gerichte darin überein, daß sie eine Berichtigung der Standesregister in der Weise, wie sie vom Beschwerdeführer nachgesucht wird, rechtlich für zulässig halten. Wenn dabei das Kammergericht durch den Beschluß vom 29. November 1906 dem Berichtigungsvermerke die Fassung gegeben hat: der Beschwerdeführer heiße „Freiherr . . . G. von St.“, während das Oberlandesgericht die Frage in Betracht zieht, ob der Beschwerdeführer einer bestimmten Adelsklasse angehört, so liegt hierin nicht der Grund, weshalb das Oberlandesgericht seine Zuständigkeit verneint und die des Reichsgerichtes nach § 28 Abs. 2 a. a. D. für gegeben erachtet. Denn die Namensberichtigung in dem kammergerichtlichen Beschlusse beruht ebenfalls, und zwar ausschließlich, auf der Annahme, daß die adelsrechtliche Befugnis des Beschwerdeführers, den Freiherrntitel zu führen, ohne Gesetzesverletzung festgestellt sei, und überdies gibt es für die Frage, ob das freiherrliche Prädikat einen Namensbestandteil bildet, oder ob es standesrechtliche Bedeutung hat, keine reichsgesetzliche Regelung.

Wohl aber sieht sich das Oberlandesgericht zur Abgabe der Sache an das Reichsgericht deshalb veranlaßt, weil es die Frage, unter welchen Voraussetzungen jemand nach den Vorschriften des preussischen

Allgemeinen Landrechtes (I. II Tit. 9) zur Führung eines Adelsprädikates befugt ist, in anderer Weise glaubt beantworten zu müssen als das Kammergericht. Während das Kammergericht in dem Verfahren der Berichtigung von Standesregistern die Gerichte für berufen hält, über diese Frage eine selbständige Entscheidung zu treffen, hält das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem Landgerichte der Provinz Oberhessen die Gerichte hierbei für gebunden an eine Entscheidung, die dem Königlich Preussischen Heroldsamte in Berlin und an höherer Stelle dem Könige von Preußen allein zustehe. Das Oberlandesgericht billigt deshalb im gegebenen Falle die Entscheidung des Landgerichtes, derzufolge das Verlangen des Beschwerdeführers, daß die Geburtsurkunden seiner beiden Söhne durch eine berichtigende Hinzufügung des von ihm beanspruchten Freiherrntitels ergänzt würden, schon aus dem Grunde abzulehnen sei, weil ihm das Heroldsamt die Befugnis, diesen Titel zu führen, bestritten habe.

Nun könnte es freilich den Anschein haben, als werde durch diese zwischen dem Oberlandesgerichte und dem Kammergerichte bestehende Meinungsverschiedenheit zugleich das in den §§ 65 flg. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geregelte Berichtigungsverfahren in Mitleidenschaft gezogen. Allein mit ausdrücklichen Worten hat sich das Oberlandesgericht auf den Rechtsstandpunkt, daß die in jenen reichsgesetzlichen Vorschriften den Gerichten übertragene Amtstätigkeit durch Vorschriften des preussischen Landrechtes rechtswirksam eingeengt sei, nicht gestellt, und im Hinblick auf § 186 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erscheint es auch ausgeschlossen, dem Beschlusse vom 4. Dezember 1907 eine derartige Rechtsauffassung unterzulegen. Der Widerstreit der Meinungen liegt vielmehr im Gebiete des materiellen Rechtes. Die hessischen Instanzgerichte gehen, abweichend vom Kammergerichte, jedoch in Übereinstimmung mit den Rechtsausführungen des Heroldsamtes, davon aus, daß in Preußen die Befugnis, adlige Titel zu führen, sich schlechtthin danach richte, ob sie vom Könige oder von der durch ihn eingesetzten Adelsbehörde anerkannt sei, oder daß doch die Titelführung von beiden zum mindesten geduldet werde. Mag man nun immerhin diese Stellungnahme des Landesherrn und des Heroldsamtes gegenüber der Adelspräntension als eine Entscheidung bezeichnen, so bildet sie doch selbst im Sinne einer derartigen Rechtsanschauung

keine formelle, sondern eine sachliche Voraussetzung des Rechtes auf den Adelstitel. Als außergerichtlicher Bestandteil des registerrechtlichen Berichtigungsverfahrens kann sie schon deshalb nicht gelten, weil die ihr beigelegte Bedeutung nicht davon abhängt, ob das ausdrückliche oder stillschweigende Anerkenntnis gerade aus Anlaß dieses Verfahrens und in dessen Verlauf, oder ob es bei anderer Gelegenheit abgegeben wird. Wiederum aber ist die Frage nach der Notwendigkeit eines derartigen Anerkenntnisses keine Frage des Reichsrechtes.

Das Ergebnis ist schließlich kein anderes, wenn das Oberlandesgericht den Unterschied zwischen seiner Rechtsauffassung und der des Kammergerichtes durch die Bemerkung kennzeichnet, das Amtsgericht habe, als es anordnete, der Freiherrntitel des Beschwerdeführers sei auf den Geburtsurkunden seiner beiden Söhne zu vermerken, über die Berechtigung zur Führung dieses Titels allgemein, und zwar im Sinne der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Adelsklasse, Entscheidung getroffen, während es der kammergerichtlichen Rechtsauffassung entsprechen hätte, die Frage nur in der Bedeutung einer Vorfrage, also mit der Beschränkung auf das der gerichtlichen Entscheidung unterliegende andere Rechtsverhältnis, zu beantworten. Was damit gemeint ist, läßt sich nicht ohne weiteres erkennen. Hat das Oberlandesgericht auf den sachlichen Inhalt der von dem Amtsgerichte entschiedenen adelsrechtlichen Frage hinweisen wollen, so besteht der von ihm hervorgehobene Gegensatz überhaupt nicht. Denn die Feststellung, der Beschwerdeführer sei befugt, den Freiherrntitel zu führen, ist ihrer inneren Bedeutung nach die gleiche, mag sie als Unterlage für eine standesamtliche Registerberichtigung getroffen sein, oder an der dafür zuständigen Stelle im Sinne einer unmittelbaren und allgemein gültigen Anerkennung adelsrechtlicher Befugnisse getroffen werden. Glaubt dagegen das Oberlandesgericht der Eintragung des Freiherrntitels in das Standesregister, abweichend von der kammergerichtlichen Rechtsauffassung, eine über die Bestimmung der standesamtlichen Beurkundung (§ 15 des Gesetzes vom 6. Februar 1875) hinausreichende Wirkung beimessen zu können, und legt es dementsprechend auch den zur Frage der Registerberichtigung ergehenden gerichtlichen Entscheidungen eine derartige weiterreichende Wirkung bei — ähnlich etwa, wie wenn die Eintragung in eine Adelsmatrikel zur Entscheidung stände —, so bewegt sich der Meinungsstreit in dieser

Beziehung ebenfalls nicht auf reichsgesetzlicher Grundlage. Denn vorausgesetzt, daß von der Eintragung eines Adelstitels in das Standesregister besondere im Gebiete des Adelsrechtes liegende Wirkungen ausgehen, gehören die dafür maßgebenden Gesetzesvorschriften in keinem Falle dem Reichsrechte an.

Aus allen diesen Gründen hat das Reichsgericht die durch § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen seiner Zuständigkeit in materieller Beziehung nicht als erfüllt angesehen.“